

Update Heizungsförderung

Webinar mit co2online zur BEG-Reform 2026

15.07.2026

Frank Hettler, Bereichsleitung Zukunft Altbau bei der KEA-BW



**ZUKUNFT
ALTBAU**

www.zukunftaltbau.de



Was bisher richtig war, ist ab heute nicht falsch

- **Fossile Heizungen**

- sind **nicht zukunftsfähig**,
- **machen abhängig** von Energieimporten,
- verursachen **bürokratischen Aufwand**,
- bergen **große Risiken bei der Preisentwicklung**,
- kosten uns Wohlstand.



Quelle:
Tommaso.sansone91,
CC0, via Wikimedia Commons

- Trotz „Freiheit im Heizungskeller“ und geänderter Fördersätze
→ **Heizungen mit erneuerbaren Energien sind die Zukunft**

Alle Angaben ohne Gewähr!

Änderungen in der BEG-Förderung

Ab 21. Juli.2026

Achtung:
Richtline noch nicht veröffentlicht.
Änderung im Detail
möglich (nicht in
Fördersätzen)

Änderungen im Überblick – Einzelmaßnahmen

- **Heizungsförderung**
 - orientiert sich stärker am Einkommen („Sozialkomponente“)
 - wird in regelmäßigen Abständen reduziert (frühere Umsetzung = mehr Förderung)
- **Effizienzmaßnahmen** (Dämmung, Fenster, Lüftung usw.)
 - energetisch besonders schlechte Gebäude werden stärker gefördert
 - individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) weiterhin wichtig (Förderung unverändert*), trotz Änderungen im Detail
 - mehr Maßnahmen gemeinsam → höhere Förderung
 - max. förderfähigen Ausgaben nach Wohneinheiten gestaffelt

Alle Angaben ohne Gewähr!

Was gilt aktuell?

Fristen in der Übergangszeit

- **Förderstopp** seit Donnerstag, den **9. Juli 2026**
 - seit 8. Juli (Mittagszeit) war **keine Antragsstellung mehr möglich**
→ es wird **keine erneute Öffnung des Portals** geben
- **Übergangsregelung / Ausnahmeregelung**
 - **Ausnahme: Energieberater oder Heizungsbauer** hat vor Förderstopp
 - **Bestätigung zum Antrag (BzA) bei KfW** oder
 - **Technische Projektbeschreibung (TPB) bei BAFA** erstellt
 - liegt diese vor → bis 20. Juli* Antrag zu alten Konditionen stellen
- **Anträge zu den neuen Konditionen ab 21. Juli** wieder möglich
Alte TPB / BzA, die vor dem 9. Juli erstellt und noch nicht genutzt wurde?
 - **BzA von der KfW:** behalten Gültigkeit (bis 6 Monate). Es gelten **neue Konditionen**
 - **TPB von der BAFA:** verliert Gültigkeit und muss neu erstellt werden

Alle Angaben ohne Gewähr!

Einzelmaßnahmen



Einzelmaßnahmen

Was wird gefördert?

unverändert

Effizienzmaßnahmen

Förderstelle: BAFA

- Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Anlagentechnik
- Heizungsoptimierung

kombinierbar

Heizungstausch

Förderstelle: **KfW** und BAFA

- Heizung mit mind. 65 Prozent erneuerbaren Energien

Alle Angaben ohne Gewähr!

Förderfähige neue Heizungen

unverändert

Einzelheizungen

- Wärmepumpen
- Biomasseheizungen
- Solarthermie, Brennstoffzellen, innovative Heizungen, 100% wasserstofffähige Heizung*

Keine Förderung für fossile Heizungen

KfW

Wärmenetze

- Anschluss an ein Gebäudenetz**
- Anschluss an ein Wärmenetz***
- Errichtung, Umbau, Erweiterung von Gebäudenetzen**

BAFA****

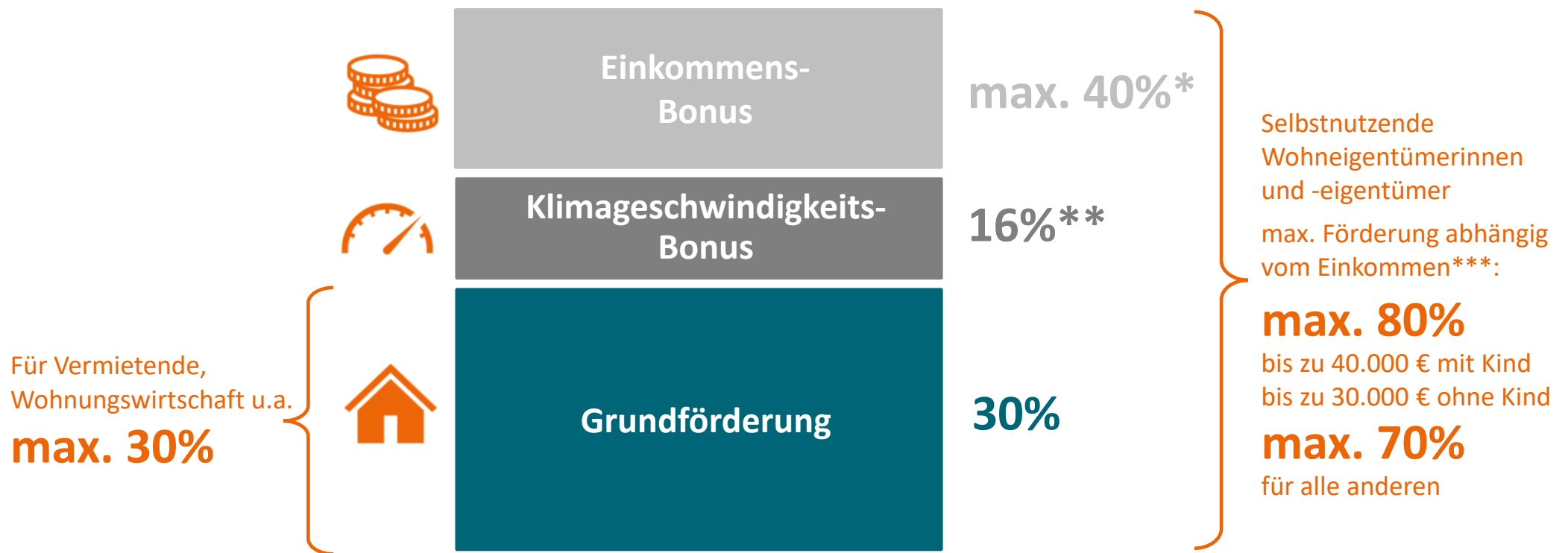
Alle Angaben ohne Gewähr!

* Investitionsmehrausgaben werden pauschal mit 5% der Gesamtausgaben definiert und nur innerhalb eines Wasserstoffausbaubereichs oder bei Direktbezug von Wasserstoff gewährt. ** ≤ 16 Gebäude und kleiner 100 Wohneinheiten *** > 16 Gebäude **** Energie-Effizienz-Experten für Antragsstellung nötig.

Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html>)

Heizungstauschförderung

21.07.2026



* Gestaffelt nach dem zu versteuerndem Haushaltjahreseinkommen: 40 % Förderung für bis zu 30.000 € / 30 % bei bis zu 40.000 € / 10 % bei bis zu 50.000 €. Das anzurechnende Einkommen sinkt einmalig um 10.000 €, wenn ein minderjähriges Kind im Haushalt lebt. ** Sinkt halbjährig um 4 Prozentpunkte, erstmalig zum 01.02.2027. *** zu versteuerndes Haushaltseinkommen

Quellen: Entwurf der BEG-EM Richtlinie, Stand 10.07.2026

Heizungstauschförderung für Wärmepumpen

1. Quartal
2027

Natürliches
Kältemittel wird
Pflicht (ab 1.1.2028)



Einkommens-
Bonus

max. 40%*



Klimageschwindigkeits-
Bonus

16 → 12%**



Wertschöpfungsbonus
für Wärmepumpen

15%

30%



Grundförderung
für Wärmepumpen

15%

Für Vermietende,
Wohnungswirtschaft u.a.

max. 30%

Selbstnutzende
Wohneigentümerinnen
und -eigentümer
max. Förderung abhängig
vom Einkommen***:

max. 80%

bis zu 40.000 € mit Kind
bis zu 30.000 € ohne Kind

max. 70%

für alle anderen

* Gestaffelt nach dem zu versteuerndem Haushaltjahreseinkommen, 40 % Förderung für bis zu 30.000 € Einkommen; 30 % bei bis zu 40.000 €; 10 % bei bis zu 50.000 €. Das anzurechnende Einkommen sinkt einmalig um 10.000 €, wenn ein minderjähriges Kind im Haushalt lebt. ** Klimageschwindigkeitsbonus sinkt halbjährig jeweils zum 01.02. und 01.08. um 4 Prozentpunkte, erstmalig zum 01.02.2027. *** Die Grundförderung sinkt für Wärmepumpen zum 1. Quartal 2027 von 30 % auf 15 %. und gleichzeitig wird ein Wertschöpfungsbonus von 15 % eingeführt. ***** inkl. Familienzuschlag Quellen: Entwurf der BEG-EM Richtlinie, Stand 10.07.2026

Alle Angaben ohne Gewähr!

Bonus für Heizungstausch

Für Eigentümer für die selbstgenutzter Wohneinheit*



Klimageschwindigkeits- **+16%** Bonus**

- Betrifft Austausch von fossilen und älteren Heizungen: funktionstüchtige Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung oder mind. 20 Jahre alte Gas- oder Biomasseheizung
- Sinkt halbjährlich um 4 Prozentpunkte

ab 1.2.27 → 12 %

ab 1.8.27 → 8 %

ab 1.2.28 → 4 %

ab 1.8.28 → Bonus entfällt

21.07.2026

geändert



Wertschöpfungs- **+15%** bonus

- Betrifft Wärmepumpen, die in der Europäischen Union hergestellt werden
- Einführung erfolgt gleichzeitig mit Reduzierung der Grundförderung für Wärmepumpen (von 30% auf 15 %)

Für EU-Wärmepumpen bleibt Förderung in der Summe gleich

1. Quartal 2027

neu

Alle Angaben ohne Gewähr!

* Als Nachweis gilt der Grundbuchauszug und eine Meldebescheinigung (Haupt- oder alleiniger Wohnsitz). In Gebäuden mit mehr als einer Wohneinheit wird der Bonus nur anteilig gewährt. ** Die zusätzlichen Anforderungen an Biomasseheizungen entfallen.

Quellen: Entwurf der BEG-EM Richtlinie, Stand 10.07.2026

Boni für Heizungstausch

Für Eigentümer mit selbstgenutzter Wohneinheit*



Einkommens- bonus **max. 40%**

- Betrifft einkommensschwache Haushalte
- Abhängig vom zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen (zvE)**
- Ein **minderjähriges, im Haushalt lebendes Kind***** reduziert das anzurechnende Haushaltseinkommen **einmalig um 10.000 €**

Zu versteuertes Haushaltseinkommen – 10.000 €
= anzurechnendes Einkommen f. Einkommensbonus

zu versteuernden
Haushaltsjahreseinkommen:

bis 30.000 €

+ 40 %

bis 40.000 €

+ 30 %

bis 50.000 €

+ 10 %

**Kind
- 10.000 €**

**Maßgeblich ist die
Einkommenssteuererklärung vom
vorvorletzten und vorletzten Jahr**

geändert

* Als Nachweis gilt der Grundbuchauszug und eine Meldebescheinigung (Haupt- oder alleiniger Wohnsitz). In Gebäuden mit mehr als einer Wohneinheit wird der Bonus nur anteilig gewährt. ** Das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen wird anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamtes nachgewiesen. Dazu wird der Durchschnitt aller zum Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt gemeldeten Eigentümer (Haupt- oder alleiniger Wohnsitz, inkl. deren Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner sowie Partnerinnen und Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft) des zweiten und dritten Jahres vor Antragstellung ermittelt. Quellen: Entwurf der BEG-EM Richtlinie, Stand 10.07.2026

Alle Angaben ohne Gewähr!

Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben

Heizungstausch

21.07.2026

1. Wohneinheit		max.
		28.000 €
2. bis 6. Wohneinheit	+	+ 15.000 €
ab 7. Wohneinheit	+	+ 8.000 €

geändert

- Betrag **reduziert sich jedes halbe Jahr um 750 € für die erste Wohneinheit**
- Förderfähige Ausgaben stehen **einmalig** zur Verfügung

Alle Angaben ohne Gewähr!

Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben

Heizungstausch - halbjährliche Reduzierung

Ab
01.02.2027



geändert



unverändert

Alle Angaben ohne Gewähr!

Weitere Änderungen Förderung Heizungstausch

Förderausschlüsse – Austausch von fossilen Heizungen hat Priorität (ab Q1 2027)

- **Austausch bereits vorhandener Erneuerbare-Energien-Heizung***
 - Hybrid-Heizung (Erneuerbare + Öl / Gas) → förderfähig
 - Vor dem 1.1.2008 in Betrieb genommen → förderfähig (pauschal 25% der Gesamtkosten**)
 - Einbau nach dem 1.1.2008 in Betrieb genommen → nicht förderfähig
- **Erneuerung eines Wärmenetzanschlusses oder Wechsel zu einer anderen Heizungsart**
→ nicht förderfähig

Keine CO₂-
Einsparung
→ keine
Förderung

Förderausschlüsse in Wärmenetzgebieten für Einzelheizungen

- In Gebieten mit Anschluss- und Benutzungszwang, ggf. Ausweisungen durch Kommune oder rechtsverbindliche Erklärung des Stadtwerks o.ä. (Details dazu sind in Klärung!)*

Keine Förderung der Baubegleitung beim Heizungstausch

* Wärmepumpe, Biomasse-, Brennstoffzellen- u. 100% wasserstofffähige Heizung ** Die förderf. Ausgaben werden pauschal auf 25 % der Gesamtkosten reduziert und sind dann mit dem Fördersatz der neuen Heizung förderfähig. *** Neben dem Anschluss- und Benutzungszwang, kann auch eine anderweitige kommunale Entscheidung o. eine rechtsverbindliche Erklärung eines Wärmenetzbetreibers (Wärmenetzanschluss innerhalb 3 Jahren) ausschließen, eine Einzelheizung fürs Gebäude gefördert zu bekommen.
Quellen: Entwurf der BEG-EM Richtlinie, Stand 10.07.2026

Alle Angaben ohne Gewähr!

Effizienzmaßnahmen



Effizienzmaßnahmen

Was wird gefördert?

unverändert

Gebäudehülle

- Dämmmaßnahmen an Außenwänden, Dächern, Kellerdecken und Bodenplatten
- Austausch von Fenstern und Außentüren
- Außenliegende Sonnenschutzeinrichtungen

Anlagentechnik (außer Heizung)

- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung o. bedarfsgeregelte zentrale Abluftsysteme
- Digitale Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung oder zur Verbesserung der Netzdienlichkeit

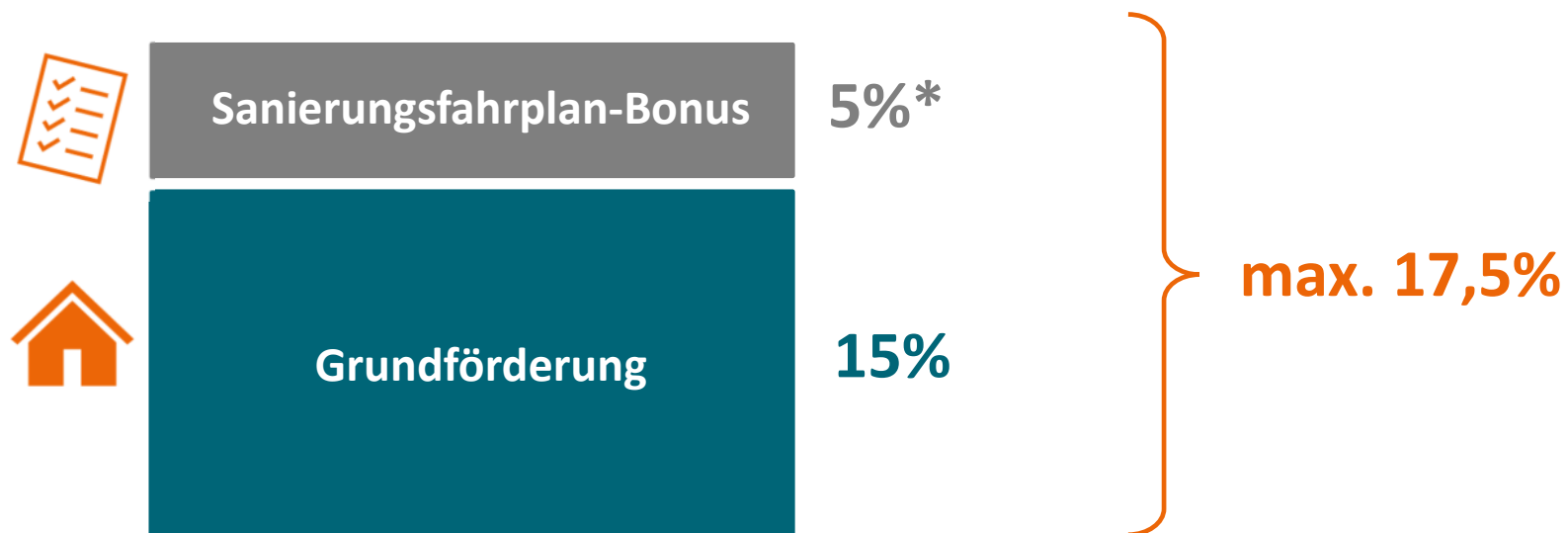
Heizung

- Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung (z.B. Hydraulischer Abgleich, Einbau v. Flächenheizungen)
- Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung (Staubemissionsreduzierung von Biomasseheizungen)

Alle Angaben ohne Gewähr!

Förderung von Effizienzmaßnahmen

21.07.2026

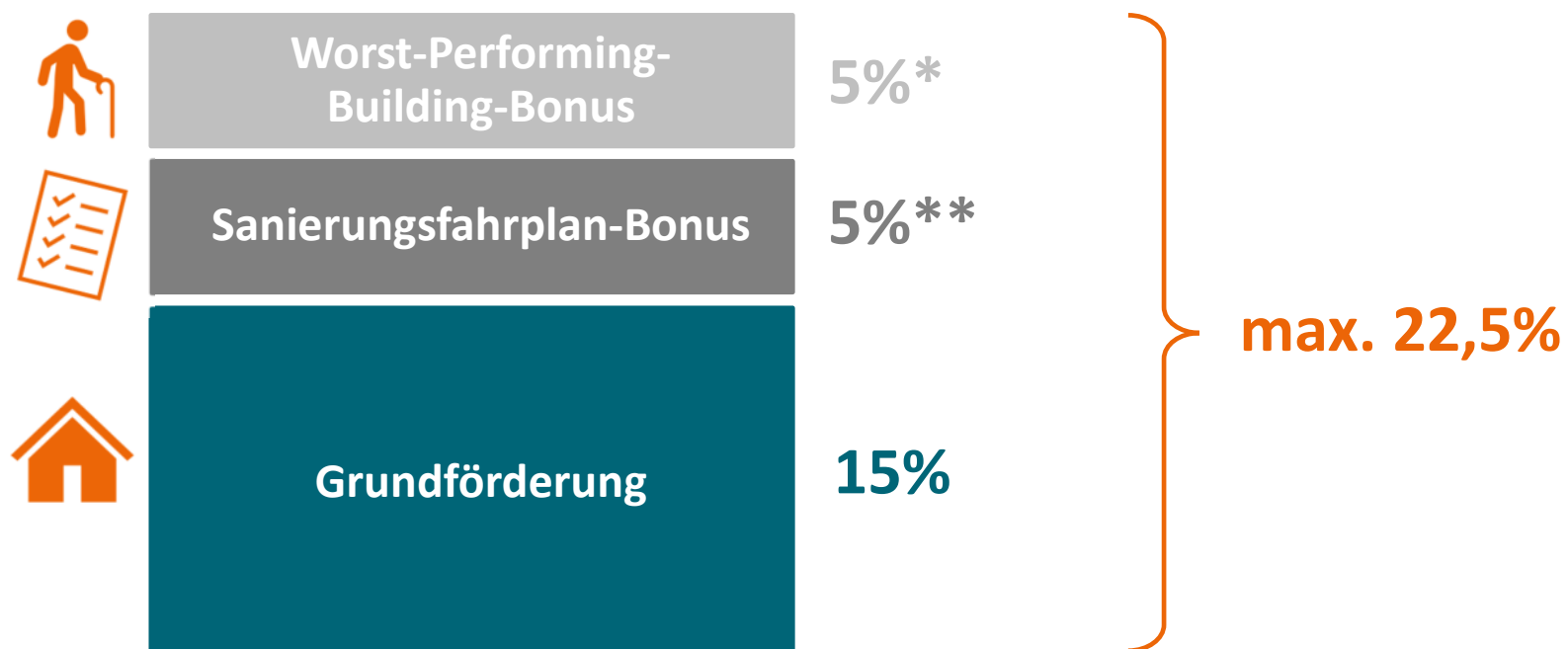


Alle Angaben ohne Gewähr!

* Bonus gilt nur für die förderfähigen Ausgaben, die mehr zur Verfügung stehen, als wenn kein iSFP vorliegt (bspw. jeder Euro über 30.000€ im Einfamilienhaus)
Quellen: Entwurf der BEG-EM Richtlinie, Stand 10.07.2026

Förderung von Effizienzmaßnahmen

1. Quartal
2027



Alle Angaben ohne Gewähr!

* Gilt für besonders schlechte und alte, unsanierte Gebäude
vorliegt (bspw. jeder Euro über 30.000€ im Einfamilienhaus)

** Bonus gilt nur für die förderfähigen Ausgaben, die mehr zur Verfügung stehen, als wenn kein iSP

Quellen: Entwurf der BEG-EM Richtlinie, Stand 10.07.2026

Sanierungsfahrplan-Bonus für Effizienzmaßnahmen



Sanierungsfahrplan-Bonus (iSFP-Bonus)

+5%

(+ max. 2,5%**)

Betrifft Effizienzmaßnahmen*, die Teil eines geförderten iSFPs sind.

- Verdoppelt die förderfähigen Ausgaben
- **Erhöht den Fördersatz um zusätzliche fünf Prozentpunkte**, nicht ab dem ersten Euro, sondern für Investitionen über 30.000 €**.



Worst-Performing-Building Bonus (WPB-Bonus)

+5%

Für besonders schlechte und unsanierte, alte Gebäude

- Nachweis über eine Bilanzierung des Gebäudes (bspw. iSFP) und für bestimmte Gebäude auch über das Baujahr und den Sanierungszustand**
- Nur für Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle (und nicht für den Fenstertausch).

**1. Quartal
2027**

* Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik außer der Heizung und Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung (nicht den Heizungstausch)

** Der iSFP-Bonus wird nur ab dem Betrag gewährt, der über den förderfähigen Ausgaben liegt, die ohne iSFP zur Verfügung stehen würden. Auf die förderfähigen Gesamtkosten gesehen, ist rechnerisch also eine maximale Förderung von 2,5 Prozentpunkten möglich. *** Der energetische Zustand des Gebäudes muss bei der ersten Maßnahme unmittelbar vor Sanierung vorliegen (nicht nur bei Antragsstellung) und wird nur für maximal drei Anträge gewährt.

Quellen: Entwurf der BEG-EM Richtlinie, Stand 10.07.2026

Alle Angaben ohne Gewähr!

Förderfähige Ausgaben ohne iSFP

Effizienzmaßnahmen

		max.*
1. Wohneinheit		30.000 €
2. bis 6. Wohneinheit	+ 	+ 15.000 €
ab 7. Wohneinheit	+ 	+ 8.000 €

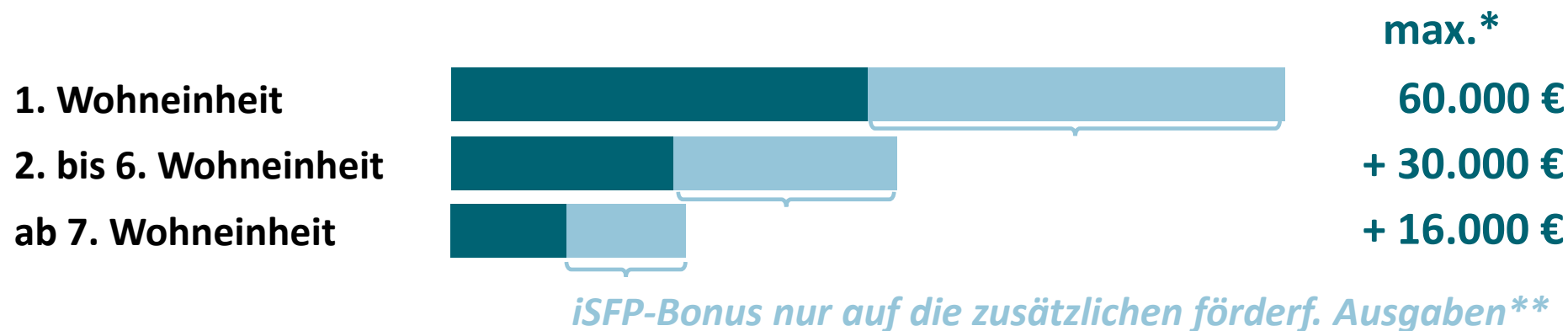
Alle Angaben ohne Gewähr!

* Steht pro Kalenderjahr zur Verfügung

Quellen: Entwurf der BEG-EM Richtlinie, Stand 10.07.2026

Förderfähige Ausgaben mit iSFP-Bonus

Effizienzmaßnahmen



Beispiel: Förderfähige Kosten im Zweifamilienhaus

ohne iSFP: 45.000 €	30.000 €	15.000 €		
mit iSFP: 90.000 €	30.000 €	15.000 €	30.000 €	15.000 €

Jeder Euro über 45.000 € wird mit **5% iSFP-Bonus** honoriert

Alle Angaben ohne Gewähr!

* Steht pro Kalenderjahr zur Verfügung ** Im Vergleich zu den förderfähigen Ausgaben, die ohne iSFP zur Verfügung stehen würden

Quellen: Entwurf der BEG-EM Richtlinie, Stand 10.07.2026

Effizienzhäuser



Änderungen in der BEG Förderung

Neue Förderkonditionen ab dem 21.Juli.2026

- **Änderungen im Überblick – Effizienzhausförderung**
 - Tilgungszuschuss wird in Zinsvorteil geändert
 - Zinsen werden reduziert
 - Tilgungszuschüsse werden reduziert
- Förderung für energetisch **besonders schlechte Gebäude** wird **gestärkt**
 - WPB-Bonus wird auf EH 70 ausgeweitet
- Anforderungen der EE-Klasse werden in Teilen Pflicht

Alle Angaben ohne Gewähr!

Boni für Effizienzhäuser



NH-Bonus

Betrifft alle Effizienzhäuser*

Voraussetzung für den Nachhaltigkeits-Bonus ist ab Anfang 2027 eine Lebenszyklusbetrachtung (LCA)

Bis dahin gilt noch die QNG-Zertifizierung**.

5%



WPB-Bonus

Betrifft Effizienzhäuser 40 EE, 55 EE und 70 EE

Zusätzlicher Worst Performing Building-Bonus für Gebäude mit Endenergie $\geq 300 \text{ kWh pro m}^2$, p.a. oder für solche, die von 1957 oder früher und unsaniert sind.***

10%



SerSan-Bonus

Betrifft Effizienzhäuser 40 EE, 55 EE und 70 EE

Der Bonus für Serielles Sanieren wird gewährt, wenn abseits der Baustelle vorgefertigte Elemente (für Fassade / Dach) für die Sanierung verwendet werden.

+5/15%
70 EE / 40 EE o. 55 EE

Alle Angaben ohne Gewähr!

* Eine weitere Voraussetzung für den Bonus ist eine Lüftungsanlage mit WRG für alle Wohneinheiten. ** Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude *** Regelung zum Baujahr gilt nur für Wohngebäude mit mehr als fünf Wohneinheiten und zentraler Warmwasserbereitung. Beispielsweise Wärmedämmungen, die vor 1984 angebracht wurden, sowie neue Fenster und Außentüren werden nicht als Sanierung berücksichtigt. Quellen: Entwurf der BEG-EM Richtlinie, Stand 10.07.2026

Komplettsanierung zum Effizienzhaus (EH)

Je kleiner der Wert, desto energieeffizienter das Haus



Effizienzhaus-standard*	Tilgungszuschuss			
	Grundförderung	NH-Bonus**	WPB-Bonus	Serielle Sanierung
40 EE	10%	5%	10%	15%
55 EE	5%	5%	10%	15%
70 EE		5%	10%	5%
85 EE		5%		
Denkmal EE	5%	5%		

Förderfähige Ausgaben
pro Wohneinheit: 150.000 €

+ Zinsverbilligung***

Reduzierung angekündigt

* Anforderung der EE-Klasse wird Pflicht. Bei EH 40 EE und EH 55 EE ist eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung erforderlich, bei 70 EE und 85 EE und Denkmal EE gibt es diesbezüglich keine Pflicht. ** Voraussetzung für den Nachhaltigkeits-Bonus ist ab Anfang 2027 eine Lebenszyklusbetrachtung (Life Cycle Assessment – LCA). Der Grenzwert des Treibhausgaspotential GWP 100 muss eingehalten werden. *** Die Zinsverbilligung entspricht dem Zinsvorteil des KfW-Kredits gegenüber dem Kredit bei der Hausbank.

Quellen: Entwurf der BEG-EM Richtlinie, Stand 10.07.2026

Alle Angaben ohne Gewähr!

PACKEN WIR'S AN!



www.zukunftaltbau.de

